

Projekt „Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz“ des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge

Fachveranstaltung vom 28.02.2019 bis 01.03.2019
in Erkner

Änderungen im Vertragsrecht zwischen Leistungsträgern und Leistungserbringern durch das BTHG

„Rahmenverträge sowie Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen aus rechtlicher Sicht der Leistungserbringer“

28.02.2019

DW Sachsen, Referat Sozialrecht, G. Braun

I. Vertragsrecht der Eingliederungshilfe - Systemwechsel durch das BTHG

- Herauslösung der EGH aus dem SGB XII und Integration in den Teil 2 SGB IX, Kapitel 8, gültig ab 01.01.2018
- Der Leistungsträger ist zuständig für die **personenzentrierte Ausgestaltung** der Leistungen (§ 95 SGB IX Sicherstellungsauftrag)
- Neuausrichtung der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (EGH) **von einer einrichtungszentrierten zu einer personenzentrierten Teilhabeleistung**
 - ⇒ bisherige Unterscheidung zwischen ambulanten, teilstationären und stationären Leistungen wird aufgegeben
- **Bislang** umfasst die EGH nach SGB XII in **vollstationären Einrichtungen** eine umfassende Versorgung und Betreuung, gegliedert nach **Maßnahmen der EGH und nach existenzsichernden Leistungen zum Lebensunterhalt** (einschließlich Wohnen).
- **Das Vertragsrecht nach dem SGB IX** konzentriert sich ausschließlich auf die **Fachleistungen der EGH**.

II. Trennung von Fachleistungen (EGH) und existenzsichernden Leistungen zum Lebensunterhalt

Personenzentrierte Leistungserbringung in bisherigen stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe

- Künftig werden Leistungen zum Lebensunterhalt und Kosten der Unterkunft nicht vom Träger der EGH übernommen, sondern bei Sozialleistungsberechtigten durch den Träger der Sozialhilfe, Träger der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII) oder durch den Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II).
- Im gemeinschaftlichen Wohnen für volljährige Menschen mit Behinderungen (§§ 42a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 139 SGB XII idF ab 01.01.2020) gelten für die Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) die speziellen Vorschriften in § 42a Abs. 5 und 6 Satz 2 SGB XII.
 - Die angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung werden berücksichtigt für
 - persönliche Räumlichkeiten (bei Alleinbewohner in voller Höhe, bei zwei Personen hälftig)
 - Möblierung
 - Gemeinschaftsräume (nutzerabhängig bei gleicher Aufteilung)

KdU sind angemessen, wenn sie die *durchschnittliche Warmmiete* eines Einpersonenhaushaltes *im örtlichen Zuständigkeitsbereich* des Grundsicherungsträgers nicht überschreiten.
- Nach § 42a Abs. 5 Satz 4 SGB XII können „um bis zu 25 % höhere als die angemessenen Aufwendungen anerkannt werden, wenn die leistungsberechtigte Person diese durch einen Vertrag mit gesondert ausgewiesenen zusätzlichen Kosten nachweist für“
 1. Zuschläge für Möblierung;
 2. Wohn- und Wohnnebenkosten, wenn diese Kosten im Verhältnis zu vergleichbaren Wohnformen angemessen sind;

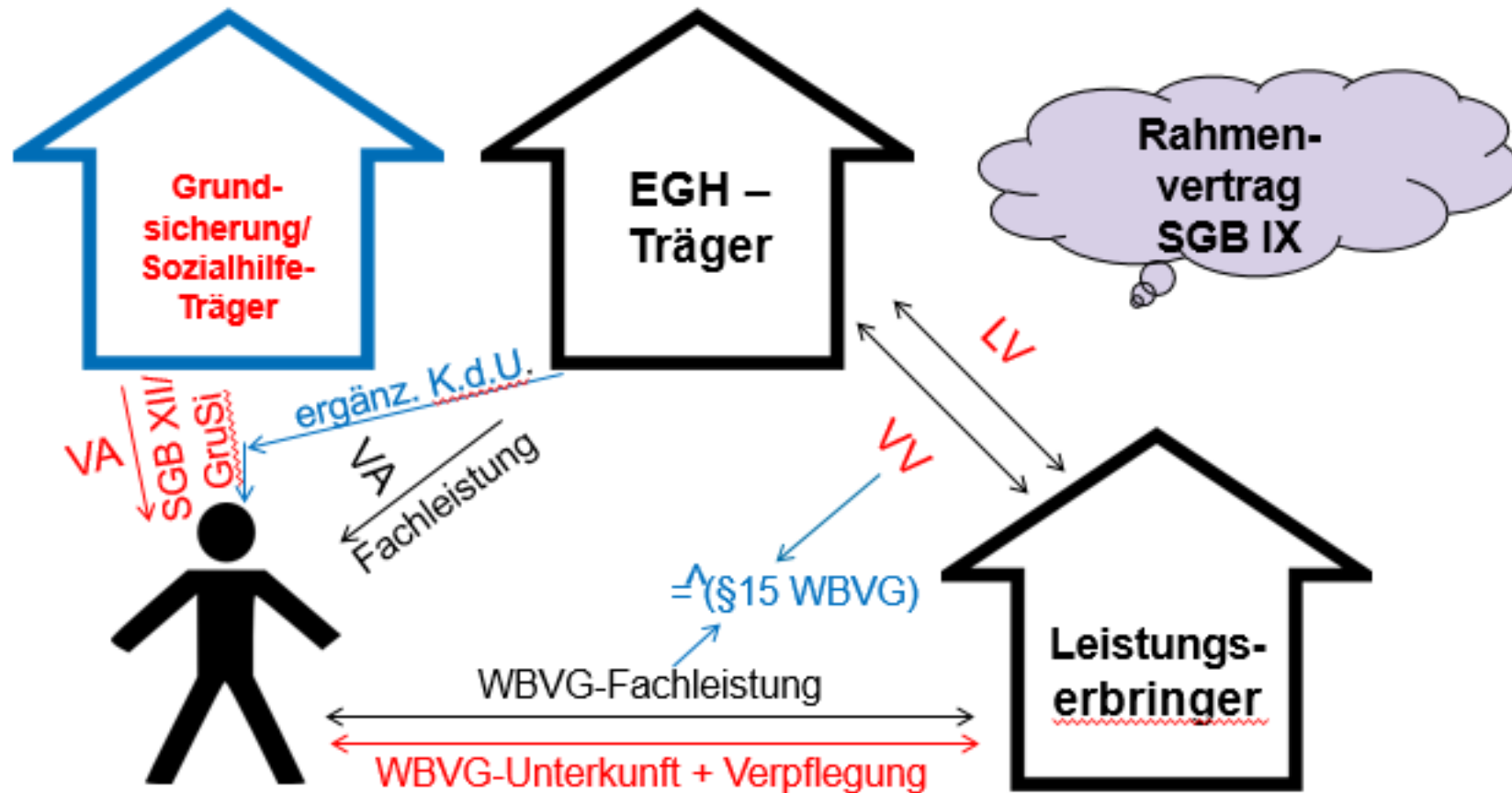
- Betriebskostenverordnung (§ 2) findet Anwendung
 - Heizkostenverordnung (§ 11 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2) gilt nicht für Heime
3. Haushaltsstrom, Instandhaltung von persönlichen Räumlichkeiten und Räumlichkeiten zur gemeinschaftlichen Nutzung sowie zur Ausstattung mit Haushaltsgroßgeräten *oder*
 4. Gebühren für Telekommunikation sowie Gebühren für den Zugang zu Rundfunk, Fernsehen und Internet.

Die zusätzlichen Kosten Nr. 2 bis Nr. 4 sind nach der Anzahl der *in einer baulichen Einheit* lebenden Personen zu gleichen Teilen aufzuteilen.

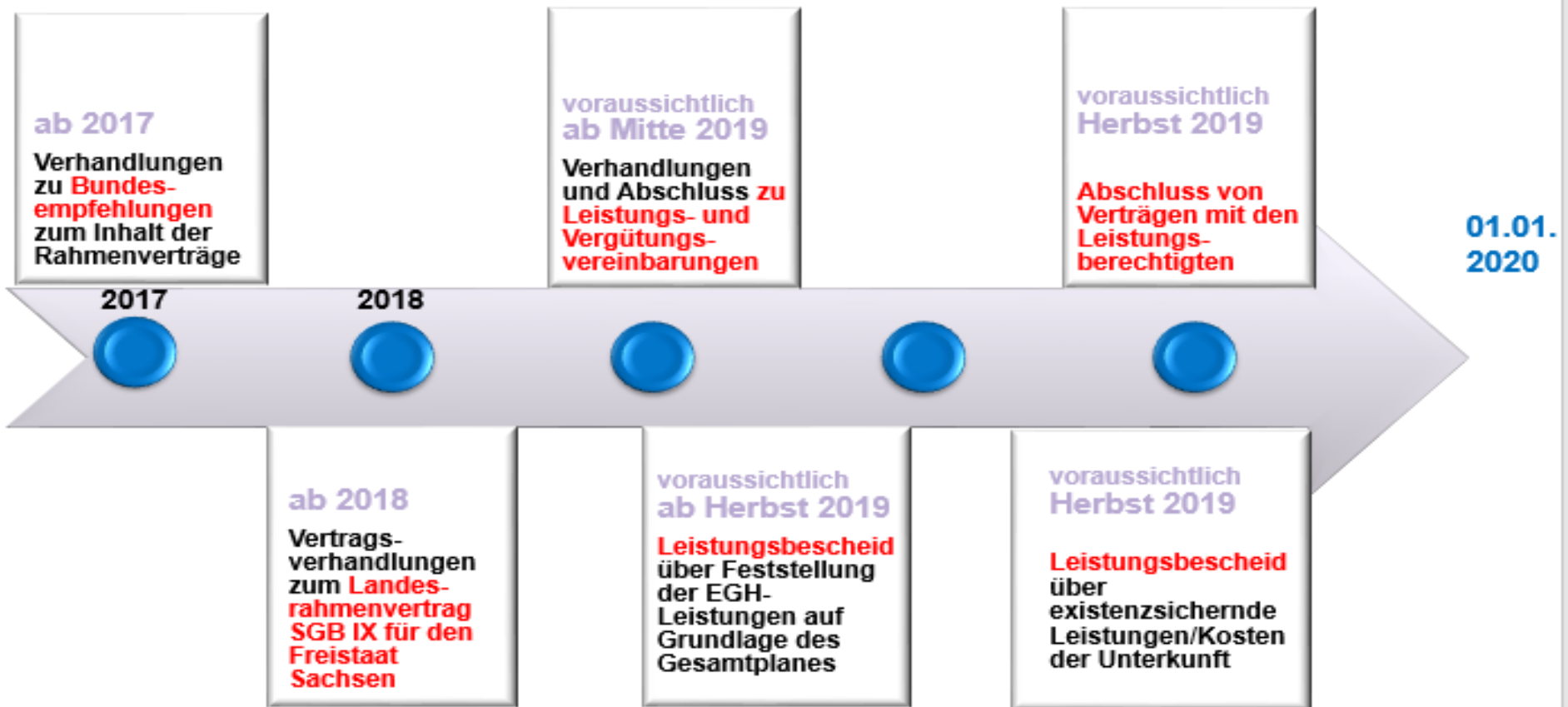
- Falls die tatsächlichen Aufwendungen des § 42a Abs. 5 SGB XII die **Angemessenheitsgrenze um mehr als 25 % übersteigen**, umfassen die Leistungen nach Teil 2 SGB IX auch diese Aufwendungen (§ 42a Abs. 6 Satz 2 SGB XII).
- ⇒ Kommt es zu Wohnkosten, **die 125 % der Angemessenheitsgrenze übersteigen**, sind die Aufwendungen oberhalb der **Angemessenheitsgrenze** der EGH zuzuordnen. Mit dem Träger der EGH sind die überschießenden Kosten zu verhandeln.
- Die **gesetzlichen Regelungen lassen eine Vielzahl von Fragen offen**; daher erfolgt in Sachsen eine **Orientierung an den Empfehlungen der BMAS-AG „Personenzentrierung“ mit Flächenzuordnungstabelle**.
- Die **Trennung von Fachleistungen und Lebensunterhalt erfolgt nicht in stationären Einrichtungen der EGH für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen sowie in Internate**. Geltendes Recht wird fortgeführt (§ 133 SGB IX).
- Trennung der Leistungen in **WfbM, bei anderen Leistungsanbietern** iSv § 60 SGB IX oder im Rahmen **vergleichbarer tagesstrukturierenden Angebote** ist wegen der Regelungen für **Mehraufwendungen bei gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung** (§§ 113 Abs. 4 SGB IX; 42b SGB XII) erforderlich.

Trennung der Leistungen

Dreiecksverhältnis nach Trennung der Leistungen



Zeitstrahl zum Vertragsrecht der Eingliederungshilfe nach SGB IX



III. Rahmenverträge zur Erbringung von Leistungen (§ 131 SGB IX)

- Träger der EGH auf Landesebene schließen mit Vereinigungen der Leistungserbringer gemeinsam und einheitlich Rahmenverträge (RV) zu den schriftlichen Vereinbarungen nach § 125 SGB IX (LV und VV) ab.
- Die durch Landesrecht bestimmten maßgeblichen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen wirken bei der Erarbeitung und Beschlussfassung der Rahmenverträge mit.
- Die Vereinigungen der Träger der EGH und die der Leistungserbringer vereinbaren gemeinsam und einheitlich Empfehlungen auf Bundesebene zum Inhalt der Rahmenverträge. Dies ist bislang nicht erfolgt.
- Kommt es nicht innerhalb von 6 Monaten nach schriftlicher Aufforderung durch die Landesregierung zu einem Rahmenvertrag, kann die Landesregierung die Inhalte durch Rechtsverordnung regeln.

⇒ Schiedsstellenanrufung nicht möglich!

Die Rahmenverträge bestimmen:

⇒ (abschließende Regelung)

1. die nähere Abgrenzung der den Vergütungspauschalen und -beträgen nach § 125 Abs. 1 SGB IX zugrunde zu legenden Kostenarten und -bestandteile sowie die Zusammensetzung der Investitionsbeträge nach § 125 Abs. 2 SGB IX

⇒ Trennung/Zuordnung der Fachleistungen EGH und der existenzsichernden Leistungen;

⇒ Orientierung an den Empfehlungen der BMAS-AG „Personenzentrierung“ (Flächenzuordnungstabelle) mit individueller Flächenerhebung durch Anbieter. Danach werden in Sachsen die relevanten Kostenarten und -bestandteile den fach- und existenzsichernden Leistungen voraussichtlich wie folgt zugeordnet:

1. Personalaufwand
2. Sachaufwand
3. Investitionsbetrag

Zuordnung erfolgte in folgender Weise:

- individueller Wohnraum und anteiliger gemeinsamer Wohnraum (→ KdU)
- Fachleistungsflächen (→ Eingliederungshilfe)
- Mischflächen (= Flächen, die sowohl den KdU als auch der Eingliederungshilfe zuzuordnen sind)

2. Inhalte und Kriterien für die Ermittlung und Zusammensetzung der Leistungspauschalen, die Merkmale der Bildung von Gruppen mit vergleichbarem Bedarf nach § 125 Abs. 3 Satz 3 SGB IX sowie die Zahl der zu bildenden Gruppen

⇒ Im Rahmenvertrag SGB IX kann nur die Trennung/Zuordnung der Personal- und Sachaufwendungen und des Investitionsbetrags sowie ggf. (str) die prozentuale Trennung/Zuordnung der Fachleistungsflächen (str) erfolgen (aber nicht die prozentuale Zuordnung der KdU und Kosten für Lebensunterhalt sowie Investitionsbetrag; insoweit können die Rahmenvertragspartner nur eine Empfehlung an die Träger der Leistungserbringer aussprechen).

⇒ Der neue Begriff der Leistungspauschalen ist nicht identisch mit den bisherigen Pauschalen (Grund- und Maßnahmenpauschalen). Es gibt verschiedene Wege bei der Bildung von Leistungspauschalen:

➤ Aufgrund der Personenzentrierung müssen die bestehenden Leistungstypen EGH komplett überarbeitet, d. h. ggf. Leistungs- und Strukturmerkmale iSd § 125 Abs. 2 SGB IX bzw. neue Leistungsgruppen oder Module erarbeitet werden.

- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (§§ 109, 110 SGB IX)
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§ 111 iVm §§ 58 ff. SGB IX)
- Leistungen zur Teilhabe an Bildung (§ 112 SGB IX)
- Leistungen der Sozialen Teilhabe (§§ 113 bis 116 iVm 77 bis 84 SGB IX)

⇒ Verpreislichung des ICF-basierten Instruments der Bedarfsermittlung (ITP Sachsen) muss erfolgen.

3. die Höhe der Leistungspauschalen nach § 125 Abs. 3 Satz 1 SGB IX

⇒ Landesweite Festlegung der Höhe der Leistungspauschalen sind wegen den unterschiedlichen Gestehungsbedingungen nicht möglich (Tarifsituation, AVR, Besonderheiten der Einrichtung, Klienten). Es können nur Kriterien für die Ermittlung der Höhe der Vergütung für eine Leistung entwickelt und maximal Korridore festgelegt werden.

⇒ Die Höhe der Leistungspauschalen sind in der Vergütungsvereinbarung zwischen Leistungsträger und EGH-Träger zu bestimmen.

4. die Zuordnung der Kostenarten und -bestandteile nach § 125 Abs. 4 Satz 1 SGB IX

⇒ d.h. werkstattspezifische Kosten:

5. die Festlegung von Personalrichtwerten oder anderen Methoden zur Festlegung der personellen Ausstattung

⇒ Der Leistungsträger muss den Leistungserbringer in die Lage versetzen, die bewilligten Leistungen zu decken. Leistungserbringer müssen zudem einen gewissen Personalbestand vorhalten, der unabhängig vom einzelnen Leistungsberechtigten die Ansprechbarkeit und die ggf. notwendige Sofortintervention gewährleistet. In angemessenem Umfang sollten berücksichtigt werden:

- Zeiten für Beratung, Betreuung, Förderung und Versorgung der Leistungsberechtigter,
- die fachlichen Anforderungen an die Qualifikation der Mitarbeiter,
- leitende, administrative und organisatorische Aufgaben,
- Aufgaben der Kooperation und Koordination (z. B. Teambesprechungen).

6. die Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen sowie Inhalte und Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen

⇒ Qualität der Leistungen (Strukturprozess und Ergebnisqualität), Maßnahmen der Qualitätssicherung, Wirksamkeit, Prüfung der Qualität und Wirksamkeit, Verfahren der Prüfung und Prüfbericht

7. das Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen

⇒ z. B. Leistungspauschalen und Fachleistungsstunden, Berechnungsgrundlagen, Abrechnung und Zahlungsweise, Abwesenheitsregelung, Kürzung der Vergütungen Kalkulationsschemata

⇒ Die Aufgaben können auch durch eine Kommission SGB IX erarbeitet werden. Dies setzt voraus, dass sowohl die Kommission als auch deren Aufgaben im Rahmenvertrag SGB IX festgelegt werden.

- In den RV sollen die Merkmale und Besonderheiten der jeweiligen Leistungen berücksichtigt werden.

Rahmenvertrag EGH - Umsetzung in Sachsen (derzeitiger Stand)

- Die Umsetzung der Vorgaben des BTHG sind sehr zeitaufwendig. Daher benötigen wir in Sachsen Übergangsregelungen für EGH-Träger und Träger der Leistungserbringer.
- **Rahmenvertrag SGB IX** – quasi der eigentliche (neue) Rahmenvertrag; mit Verfahren zur Fortentwicklung und Zeitschiene
- **Übergangsregelung im Rahmenvertrag und Empfehlungen der Rahmenvertragspartner**
 1. **Zeitschiene:** Laufzeit längstens 2 Jahre, mindestens 1 Jahr
 2. **Grundsätze der Leistungserbringung**
 - für bestehende Angebote vor dem 01.01.2020: Grundlage bilden die bisherigen den Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII zugrundeliegenden **Leistungsbeschreibungen der Fachleistungen**
 - für neue Angebote ab dem 01.01.2020: Einzelfallprüfung
 3. **Grundsätze der Vergütung**
 - **Anpassung an die neue Leistungssystematik.** Im Übrigen Beibehaltung der bisherigen Abrechnungsmodalitäten, Fehltag
 4. **Grundsätze der Qualitätssicherung/Wirksamkeit** – wie bisher
 5. **Besonderheiten bei der Umstellung/Trennung Fachleistung – existenzsichernde Leistungen (Wohnheime und AWG´s)**
 - **Trennung Fachleistung und existenzsichernde Leistung**
 - verbindliche Umstellung für alle Angebote
 - Abschluss von Vereinbarungen für die Fachleistung SGB IX für jedes Angebot zwingend
 - Zielsetzung: Es sollte mindestens ein Betrag verbleiben, der dem bisherigen Barbetrag und Bekleidungs-geld entspricht

IV. Allgemeine Grundsätze des Vertragsrechts EGH (§ 123 SGB IX)

- Der Träger der EGH darf Leistungen der EGH nur bewilligen, soweit eine **schriftliche Vereinbarung zwischen dem Träger des Leistungserbringers und dem für den Ort der Leistungserbringung zuständigen Träger der EGH** besteht.

⇒ Wenn keine schriftlichen Vereinbarungen bestehen, greift § 123 Abs. 5 SGB IX.

- Die Vereinbarungen sind für **alle übrigen Träger der EGH bindend und** müssen den Grundsätzen der **Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit, Maß des Notwendigen, Prospektivität / Vereinbarungszeitraum** entsprechen.
- **Aufnahmeverpflichtung** (außer bei anderen Anbietern iSv § 60 SGB IX)
- Die **Ergebnisse der Vereinbarung** sind **Leistungsberechtigten in wahrnehmbarer Form zugänglich** zu machen.
- Der **Leistungserbringer hat gegen den Träger der EGH einen Anspruch auf Vergütung** der gegenüber dem **Leistungsberechtigten erbrachten Leistungen der EGH.**

⇒ eröffnet Rechtsweg zur Sozialgerichtsbarkeit

Geeigneter Leistungserbringer (§ 124 SGB IX)

- Sind **geeignete Leistungserbringer vorhanden**, soll der Träger der EGH zur Erfüllung seiner Aufgaben **keine neuen Angebote schaffen**.
- **Geeignet** ist ein externer Leistungserbringer, der unter **Sicherstellung der Grundsätze des § 104 SGB IX*** die Leistungen der **EGH wirtschaftlich und sparsam erbringen kann**.
 - ⇒ Grundsätze des § 104 SGB IX: Leistungen nach **der Besonderheit des Einzelfalles**, insbesondere nach der Art des Bedarfs, den persönlichen Verhältnissen, **dem Sozialraum** und den eigenen Kräften und Mitteln; dabei ist auch der Wohnraum zu würdigen.
- Die **durch den Leistungserbringer geforderte Vergütung ist wirtschaftlich angemessen**, wenn sie im Vergleich mit Vergütungen **vergleichbarer Leistungserbringer im unteren Drittel (externer Vergleich)** liegt. Liegt sie **oberhalb des unteren Drittels**, kann sie wirtschaftlich angemessen sein, sofern sie nachvollziehbar auf einem höheren Aufwand des Leistungserbringers beruht und wirtschaftlicher Betriebsführung entspricht. Die **Bezahlung tariflich vereinbarter Vergütungen** sowie entsprechender Vergütungen nach **kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen (AVR)** kann dabei **nicht als unwirtschaftlich abgelehnt werden**.
- Leistungserbringer haben eine dem **Leistungsangebot entsprechende Anzahl an Fach- und anderem Betreuungspersonal** zu beschäftigen.
- Das Fachpersonal muss **„zusätzlich über eine abgeschlossene berufsspezifische Ausbildung und dem Leistungsangebot entsprechende Zusatzqualifikationen verfügen.“**
- **„Geeignete Leistungserbringer dürfen nur solche Personen beschäftigen oder ehrenamtliche Personen, die in Wahrnehmung ihrer Aufgaben Kontakt mit Leistungsberechtigten haben, mit Aufgaben betrauen, die nicht rechtskräftig wegen einer Straftat“ gegen die sexuelle und persönliche Selbstbestimmung verurteilt worden sind.**

Inhalt der schriftlichen Vereinbarungen (§ 125 SGB IX)

Die Vereinbarung zwischen dem Träger der EGH und dem Leistungserbringer besteht aus mindestens zwei (Teil)Vereinbarungen: einer **Leistungsvereinbarung (LV)** und einer **Vergütungsvereinbarung (VV)**.

- ⇒ **Leistungsvereinbarung**: Inhalt, Umfang und Qualität einschließlich der **Wirksamkeit der Leistungen der EGH**
- ⇒ **Vergütungsvereinbarung**: Vergütung der Leistungen der EGH
- ⇒ Eine **Prüfungsvereinbarung ist nicht mehr vorgesehen**, da ein gesetzliches Prüfrecht eingeführt wird.

Mindestinhalte der Leistungsvereinbarung:

- der zu **betreuende Personenkreis**,
- die **erforderliche sächliche Ausstattung**,
- **Art, Umfang, Ziel und Qualität der Leistungen** der Eingliederungshilfe,
- die Festlegung der **personellen Ausstattung**,
- die Qualifikation des Personals sowie
- „soweit erforderlich, **die betriebsnotwendigen Anlagen des Leistungserbringers**“.

Soweit eine gemeinsame Erbringung der Leistungen (§ 116 Abs. 2 SGB IX) zu vereinbaren ist, sind ferner die für die Leistungserbringung **erforderlichen Strukturen** zu berücksichtigen.

- ⇒ **Bezugnahme zum Rahmenvertrag SGB IX**, da dieser **keine unmittelbare Bindungswirkung für Leistungserbringer und EGH-Träger entfaltet**.
- ⇒ **unter Beachtung** der allgemeinen Grundsätze (§ 123), geeigneter Leistungserbringer (§ 124), Verfahren und Inkrafttreten der Vereinbarung (§ 126), Verbindlichkeit der vereinbarten Vergütung (§ 127), Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung (§ 128), Kürzung der Vergütung (§ 129), Außerordentliche Kündigung der Vereinbarung (§ 130) und damit insbesondere:

- unter Beachtung der Inhalte des Gesamtplans nach § 121 SGB IX
 - Die direkte Beteiligung des Leistungserbringers ist im Gesamtplanverfahren nicht vorgesehen, aber durch Hinzuziehung als Vertrauensperson (§ 121 Abs. 3 Nr. 2 SGB IX) bzw. als Beteiligter im öffentlich-rechtlichen Vertrag (§ 12 SGB X) möglich.
 - des Ergebnisses über die Beratung des Anteils des Regelsatzes nach § 27a Abs. 3 SGB XII der dem Leistungsberechtigten als Barmittel verbleibt.
- Aufnahmeverpflichtung, Qualität der Leistung (Strukturprozess und Ergebnisqualität) einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen
- personelle Ausstattung und Qualifikation des Personals (geeignetes Personal, Vorhaltung des Fachpersonals, Personalrichtwerte)

Mindestinhalte der Vergütungsvereinbarung

- Unter Berücksichtigung der Leistungsmerkmale nach § 125 Abs. 2 SGB IX werden für die zu erbringenden Leistungen unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze nach § 123 Abs. 2 SGB IX Leistungspauschalen, EGH festgelegt.
 - Wegfall der Systematik, Grundpauschale, Maßnahmepauschale, Investitionsbetrag
- Förderungen aus öffentlichen Mitteln sind anzurechnen.
- Leistungspauschalen sind nach Gruppen von Leistungsberechtigten mit vergleichbarem Bedarf oder Stundensätzen sowie für die gemeinsame Inanspruchnahme durch mehrere Leistungsberechtigte (§ 116 Abs. 2 SGB IX) zu kalkulieren.
- Andere geeignete Verfahren zur Vergütung und Abrechnung der Fachleistung können unter Beteiligung der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen vereinbart werden.

- Darüber hinaus enthält § 125 Abs. 4 SGB IX **Regelungen zur Vergütungsvereinbarung mit WfbM und „anderen Leistungserbringern“**.

⇒ **Bezugnahme auf Rahmenvertrag nach § 131 Abs. 1 SGB IX, da dieser nicht unmittelbar verbindlich ist.**

⇒ **unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze** (§ 123), geeigneter Leistungserbringer (§ 124), Verfahren und Inkrafttreten der Vereinbarungen (§ 126), Verbindlichkeit der vereinbarten Vergütung (§ 127), Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung (§ 128), Kürzung der Vergütung (§ 129), Außerordentliche Kündigung der Vereinbarung (§ 130) und damit insbesondere:

- wirtschaftliche Angemessenheit der Vergütung, Tarifrecht/AVR
- Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung einschließlich der Wirksamkeit

Verfahren und Inkrafttreten der Vereinbarung (§ 126 SGB IX)

- Leistungserbringer oder der Eingliederungshilfeträger haben die jeweils andere Partei **schriftlich zu Verhandlungen über den Abschluss einer Vereinbarung aufzufordern**
- **auf Verlangen** einer Partei sind **geeignete Nachweise zu den Verhandlungsgegenständen vorzulegen**
- **Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen sind schiedsstellenfähig**

⇒ neue SchiedsstellenVO EGH und neue Schiedsstelle SGB IX unter Beteiligung der Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen (§ 133 SGB IX)

- hinsichtlich **strittiger Punkte Anrufung der Schiedsstellen nach 3 Monaten** Verhandlungszeit möglich

Verbindlichkeit der vereinbarten Vergütungen (§ 127 SGB IX)

- Mit der Zahlung der vereinbarten Vergütung gelten alle während des Vereinbarungszeitraumes entstandenen Ansprüche des Leistungsberechtigten auf Vergütung der EGH-Leistungen als abgegolten.
- Die zu zahlenden Vergütungen bestimmen sich im Einzelfall auf der Grundlage der jeweiligen Vereinbarung nach dem Betrag, der dem Leistungsberechtigten vom EGH-Träger bewilligt worden ist; bei Leistungspauschalen nach Gruppen nach der Gruppe, die dem Leistungsberechtigten vom EGH-Träger bewilligt wurde.
- Einer Vergütungserhöhung aufgrund von Investitionsmaßnahmen während des laufenden Vereinbarungszeitraums bedarf der Zustimmung des EGH-Träger.
- Bei unvorhergesehenen wesentlichen Änderungen ist die Vergütung auf Verlangen einer Vertragspartei für den laufenden Vereinbarungszeitraum neu zu verhandeln.
- Nach Ablauf des Vereinbarungszeitraums gelten die Vergütungen bis zum Inkrafttreten neuer Vergütungsvereinbarungen weiter.

Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung (§ 128 SGB IX)

- Der Träger der EGH hat ein gesetzliches Prüfrecht aus besonderem Anlass, „soweit tatsächlich Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein Leistungserbringer seine vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten nicht erfüllt.“
 - Anlassprüfung, ohne vorherige Ankündigung
 - Inhalt: Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich Wirksamkeit der vereinbarten Leistungen

Kürzungen der Vergütung, Kündigung (§§ 129, 130 SGB IX)

- Neu: Kürzung der Vergütungen bei (teilweise) Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Verpflichtungen
 - gesetzliche Verpflichtung: z. B. heimrechtliche Verpflichtungen
 - vertragliche Verpflichtung: z. B. Leistungsvereinbarung
- Kürzung für die Dauer der Pflichtverletzung
- Kürzungsbetrag kann nicht über Vergütungen refinanziert werden
- Bei groben Pflichtverletzungen ist fristlose **außerordentliche Kündigung** (§ 130 SGB IX) möglich. **Schriftform**

Abweichende Zielvereinbarungen (§ 132 SGB IX)

- Leistungsträger und Träger der Leistungserbringer können **Zielvereinbarungen zur Erprobung neuer und zur Weiterentwicklung bestehender Leistungs- und Finanzierungsstrukturen** abschließen.
- Dies gilt **nicht, soweit auch Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII** gewährt werden.
- Individuelle Leistungsansprüche der Leistungsberechtigten bleiben unberührt.

VI. Vertrag nach Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz versus Mietvertrag und Betreuungsvertrag

Grundsätzliches:

- WBVG = Verbraucherschutzgesetz
- WBVG-Vertrag ist ein eigenständiger Vertragstypus mit miet- und dienstvertraglichen Elementen. Sofern das WBVG keine spezielleren Regelungen enthält, kommen die Regelungen des allgemeinen und Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zur Anwendung (z. B. AGB; Mietvertrag mit Betriebskostenverordnung)

Anwendungsbereich des WBVG (§ 1 WBVG)

- Der Anwendungsbereich hat sich durch das neue BTHG nicht geändert.
- Erfasst werden **alle Verträge zwischen einem Unternehmer und einem volljährigen Verbraucher, bei denen die „Überlassung von Wohnraum und zur Erbringung von Pflege- oder Betreuungsleistungen“ verbunden ist, die der „Bewältigung eines durch Alter, Pflegebedürftigkeit oder Behinderung bedingten Hilfebedarfs“ dienen.**
 - ⇒ Für Verträge mit volljährigen Bewohnern/Bewohnerinnen in bisherigen stationären Einrichtungen ist das WBVG anzuwenden
- Für die Anwendbarkeit des Gesetzes ist es unerheblich, ob die Pflege- oder Betreuungsleistungen sofort erbracht oder nur **vorgehalten** werden (§ 1 Abs. 1 Satz 2 WBVG).
- Bestehen **verschiedene Verträge**, ist das WBVG in den nachfolgend genannten drei Fallgruppen anwendbar, wenn

1. der Bestand des Vertrages über Wohnraumüberlassung vom Bestand des Vertrages über die Erbringung von Pflege- oder Betreuungsleistungen abhängig ist (**Koppelung der Verträge**),
 2. der Verbraucher an dem Vertrag über die Überlassung des Wohnraums nicht ohne den Vertrag über die Erbringung von Pflege- oder Betreuungsleistungen **festhalten** und damit auch **nicht separat kündigen kann** und
 3. keine rechtliche, aber eine **tatsächliche Verbindung** zwischen beiden Verträgen besteht.
 - ⇒ WBVG greift, wenn Mietvertrag und Betreuungsvertrag rechtlich oder tatsächlich miteinander verbunden werden.
 - ⇒ Wichtig für die Schnittstelle EGH/Pflege (Neuregelung § 103 Abs. 2 iVm § 71 Abs. 4 Nr. 3 SGB XI): Erweiterung der 266-Euro-Regelung auch auf ambulante Wohnsettings.
- Das WBVG gilt auch, wenn in den vorgenannten drei Fallgruppen die Leistungen von **verschiedenen Unternehmern** geschuldet werden. Voraussetzung ist, dass die Unternehmer rechtlich oder wirtschaftlich miteinander verbunden sind (§ 1 Abs. 2 Satz 2 WBVG). Durch diese Regelung wird zugleich die Beweislast des Unternehmers geregelt (Vermutungsregelung).

Neuregelung in § 15 Abs. 3 WBVG - Besondere Bestimmungen bei Bezug von Sozialleistungen

- In Verträgen mit Verbrauchern, die Leistungen der **EGH** nach Teil 2 des SGB IX in Anspruch nehmen, müssen die Vereinbarungen den aufgrund des Teil 2 Kapitel 8 (Vertragsrecht) getroffenen Regelungen entsprechen.
- Vereinbarungen, die diesen Regelungen nicht entsprechen, sind unwirksam.
 - ⇒ Dreh- und Angelpunkt sind daher die Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen

Unwirksamkeit abweichender Vereinbarungen, § 16 WBVG

- Von den Vorschriften dieses Gesetzes zum Nachteil des Verbrauchers abweichende Vereinbarungen sind unwirksam.

⇒ Zu beachten sind daher insbesondere:

- § 3 WBVG: Informationspflicht vor Vertragsschluss
- § 6 Abs. 3 Nr. 2 WBVG: Entgeltbestandteile sind getrennt nach Überlassung des Wohnraums, Pflege- und Betreuungsleistungen, ggf. Verpflegung sowie den einzelnen weiteren Leistungen anzugeben.
- § 7 Abs. 2 WBVG: Entgelte für die existenzsichernde Leistung müssen insgesamt und nach seinen Bestandteilen im Verhältnis zu den Leistungen angemessen sein.
- § 9 Abs. 1 und Abs. 2 WBVG: Entgelterhöhung bei Änderung der Berechnungsgrundlage
- § 11 WBVG: Kündigung durch den Verbraucher
- § 12 WBVG: Kündigung durch den Unternehmer